

**Satzung mit Änderung MV 17.10.2015****Abschnitt 1 : Name, Sitz und Zweck des Verbandes**

- § 1 Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Zweck des Verbandes

**Abschnitt 2 : Mitgliedschaft**

- § 3 Bedingungen für die Mitgliedschaft
- § 4 Anträge für die Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

**Abschnitt 3 : Organisation des Verbandes**

- § 9 Organe des Verbandes
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Sitzungen des Vorstandes
- § 12 Die Bezirksvorsitzenden
- § 13 Ausschüsse / Referate
- § 14 Die Hauptversammlung
- § 15 Die Mitgliederversammlung
- § 16 Satzungsänderungen
- § 17 Rechnungslegung
- § 18 Rechnungsprüfung

**Abschnitt 4 : Sonstiges**

- § 19 Veröffentlichungen
- § 20 Auflösung
- § 21 Redaktionelle Änderungen

**Abschnitt 1 : Name, Sitz und Zweck des Verbandes**

- § 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen  
Verband Deutscher Badebetriebe – Physiotherapieverband,  
Berufs- und Wirtschaftsverband der Selbständigen in der  
Physiotherapie – Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. –  
abgekürzt: VDB-Physiotherapieverband, LV NRW e. V.

Der Sitz des Verbandes ist Dortmund.  
Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.

- § 2 Zweck des Verbandes

1. Aufgabe des Verbandes ist es, im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen an einer wirtschaftlichen und zuverlässigen Versorgung der Allgemeinheit mit Leistungen der Physiotherapie auf neuesten wissenschaftlichen Stand mitzuwirken,

die gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder in wirtschaftlichen, beruflichen, rechtlichen, wissenschaftlichen, technischen und organisatorischen Fragen zu fördern und auch durch Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs,

gemeinsame Belange gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den Sozialversicherungsträgern (z. B. durch den Abschluss von Vereinbarungen über Rahmenverträge, Leistungen und Entgelte) zu vertreten,

Erfahrungen und Betriebsergebnisse auszutauschen, bei Berufsaus- und Fortbildung mitzuwirken und die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen zu pflegen.

2. Der Verband betätigt sich in gemeinnütziger Weise und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen und keine politischen Ziele.

## Abschnitt 2 : Mitgliedschaft

3

4

### § 3 Bedingungen für die Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben :

1. a) Inhaber von Praxen oder Einrichtungen, in denen Heilmittel im Sinne von § 124 Abs. 1 SGB V, insbesondere Leistungen der physikalischen Therapie / Physiotherapie abgegeben werden. Dabei ist die Rechtsform (natürliche oder juristische Personen / Personen Gemeinschaft) des Inhabers unerheblich. Die Rechte aus der Mitgliedschaft einer Gemeinschaft, Gesellschaft oder juristische Personen nimmt deren vertretungsberechtigtes Organ oder der / die fachliche (n) Leiter (in) wahr.
- b) Selbständig tätige Therapeuten, insbesondere Physiotherapeuten / Krankengymnasten, Masseur und med. Bademeister sowie die in medizinischer Fußpflege Tätigen.
- c) Unter b) genannte Personen, die als freie Mitarbeiter tätig sind, die die Heilkunde, bezogen auf ihr Berufsbild selbständig ausüben dürfen, die über im Ausland erworbene Berufsausbildung verfügen oder die beabsichtigen eine selbständige Tätigkeit in ihrem Beruf auszuüben.
2. Mitglieder, die im Verband oder von ihm vertretenen Berufsstand hervorragende Dienste geleistet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.
3. Fördernde Mitglieder können nach Erfüllung der Voraussetzungen jederzeit vom Vorstand aufgenommen werden und dürfen an Mitgliederversammlungen (ohne Stimmrecht) teilnehmen.

### § 4 Anträge für die Mitgliedschaft

1. Die Bewerber werden aufgefordert, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung, Mitglied zu werden, notwendig erscheinen.
2. Die Aufnahme in den Verband erfolgt unter Anerkennung der Satzung durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die dem Vorstand einzureichen ist.

Über Anträge auf Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die alsdann entscheidet.

### § 5 Beiträge

1. Zur Bestreitung von Verwaltungskosten und sonstigen Ausgaben sind von den Mitgliedern Beiträge ggf. Gebühren zu leisten.
2. Die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung des Landesverbandes. Der Beitrag ist entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung (vierteljährlich) im voraus zu entrichten. Eventuell fällige Gebühren sind entsprechend der Gebührenordnung innerhalb eines Monats nach Absendung der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

### § 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält irgendwelche Sonderrechte.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen Anspruch auf Information, Beratung, Vertretung und Betreuung durch den Verband.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
4. Jedes Mitglied kann mit einer im Verband vorgesehenen Aufgabe betraut werden.

### § 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Ausnutzung von Rechten setzt die Erfüllung der Pflichten, insbesondere der Beitragspflicht, voraus.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.
3. Die Mitglieder haben die Verbandssatzung einzuhalten und die im Rahmen dieser Satzung getroffenen Verbandsentscheidungen durchzuführen.
4. Auskünfte zur Förderung der Gesamtinteressen aller Mitglieder sollen nach Möglichkeit nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet werden.
5. Alle mit Verbandsaufgaben betraute Mitglieder sind zur Geheimhaltung aller Mitteilungen verpflichtet.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch, nachdem das Mitglied von seinen Verbandsaufgaben entbunden ist.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht gegeben sind.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, zum Schluss des Kalenderjahres nach Zahlung aller schuldigen Beiträge auszuscheiden. Die Austrittserklärung muß spätestens 3 Monate vor Abschluss des Kalenderjahres erfolgen.
3. Die Mitglieder können vom Vorstand aus folgenden Gründen aus dem Landesverband ausgeschlossen werden:
  - a) wenn trotz wiederholter Mahnung ein Jahr lang keine Beiträge gezahlt werden;
  - b) das Mitglied versucht, den Verband für parteipolitische Zwecke zu missbrauchen;
  - c) das Mitglied gegen die Interessen des Verbandes verstoßen hat;
  - d) wegen Handlungen und Unterlassungen, die eine grobe Verletzung der Satzung darstellen.

Gegen einen Ausschluss kann innerhalb eines Monats vom Antragsteller oder vom Betroffenen schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Endet die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres, so besteht insbesondere die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr fort. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an den Verband.

## Abschnitt 3 : Organisation des Verbandes

### § 9 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
  - a) der geschäftsführende Vorstand
  - b) der erweiterte Vorstand
  - c) die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine Tätigkeitsvergütung und eine Erstattung von Auslagen und Fahrtkosten bewilligen. Sie kann auch eine vereinsinterne Kostenordnung beschließen.

### § 10 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister

Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wovon einer der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein muß.

2. a) Dieser Vorstand wird von der Hauptversammlung in geheimer oder offener Abstimmung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
  - b) Der Ehrenvorsitzende und der Landesgeschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Bei Stimmgleichheit hat der Ehrenvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung, der älteste Vorsitzende, das den Beschluss entscheidende Stimmrecht.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist innerhalb von 8 Wochen vom erweiterten Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmann zu bestellen.
4. Der Vorsitzende hat die laufenden Angelegenheiten zu führen. Er beruft alle Vorstandssitzungen sowie alle Mitglieder- bzw. Hauptversammlungen ein. Der Vorsitzende führt in den Vorstandsitzungen und Mitglieder- / Hauptversammlungen den Vorsitz.
5. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitglieder – bzw. Hauptversammlungen durchzuführen. Er hat alle ihre Vorschläge zu unterbreiten, die zur Förderung der Verbandsziele geeignet erscheinen.
6. In wichtigen Angelegenheiten, die an sich einem Beschluss der Mitglieder- bzw. Hauptversammlung unterliegen, jedoch nicht bis zur Einberufung einer solchen Versammlung aufgeschoben werden können, ist der Vorstand ermächtigt, sofort Maßnahmen zu ergreifen, um damit evtl. einen Schaden von seinen Mitgliedern abzuwenden. Diese Sofortmaßnahmen sind hinterher der nächsten Mitglieder- bzw. Hauptversammlung vorzulegen.

## § 11 Sitzungen des Vorstandes

1. Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand muss zusammentreten, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen.
2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Die Abstimmung kann auch schriftlich erfolgen, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Stimmabgabe verlangt.
3. Die Beschlüsse müssen die Unterschrift des zeichnungsberechtigten Vorsitzenden sowie die des Schriftführers tragen.

## § 12 Bezirksvorsitzende / erweiterter Vorstand

1. Es bleibt dem Vorstand des VDB – Physiotherapieverbandes, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., - überlassen, Bezirksvorsitzende zu bestellen.
2. Die Bezirksvorsitzenden sind bevollmächtigte Vertreter des Landesverbandes im Bezirk und ihnen obliegt es:
  - a) die Betreuung der Mitglieder in allen Fragen von örtlicher Bedeutung,
  - b) die Wahrung der Interessen und Richtlinien des VDB in ihrem Wirkungsbereich,
  - c) die Vermittlung der Verbindung zwischen Mitgliedern und VDB,
  - d) die laufende Berichterstattung aller Vorkommnisse an den VDB,
  - e) die Besichtigungen von Betrieben, die zur Krankenkassen-Zulassung anstehen.
3. Die Bezirksvorsitzenden gehören zum erweiterten Vorstand. Sie werden vom Vorstand gewählt. Sie haben bei den Gesamtvorstandssitzungen des erweiterten Vorstandes gleiches Stimmrecht wie der geschäftsführende Vorstand, sind aber keine Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB.

## § 13 Ausschüsse / Referate

1. Ausschüsse / Referate können für besondere Angelegenheiten vom Gesamtvorstand gewählt werden. Sie haben über ihre Arbeiten dem Vorstand einen Bericht zur Vorlage an die nächste Mitgliederversammlung einzureichen.
2. In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand Sonderausschüsse / Referate einsetzen. Die Arbeit dieser Sonderausschüsse / Referate wird von dem Vorsitzenden überwacht, der sich von Zeit zu Zeit über deren Fortschritt berichten lässt.

## § 14 Die Hauptversammlung

1. In jedem 3. Jahr ist die Mitgliederversammlung als Hauptversammlung durchzuführen.
2. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Ergänzungen zur Tagesordnung müssen 7 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und sind bei Beginn der Hauptversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Die Hauptversammlung hat folgende Rechte:
  - a) die Genehmigung des Jahresberichtes;
  - b) die Entlastung des Vorstandes;
  - c) die Wahl des Vorstandes;
  - d) die Festsetzung von Beiträgen und Gebühren;
  - e) die Änderung der Satzung (siehe: § 16);
  - f) die Auflösung des Verbandes (siehe: § 20);
4. Die Beschlussfassungen entscheidet die Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Es wird offen oder auf Antrag geheim abgestimmt und gewählt.
5. Über Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mit den Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers zu versehen ist.

## § 15 Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr ist eine Mitgliederversammlung (in jedem 3. Jahr ist die Mitgliederversammlung als Hauptversammlung) durchzuführen, auf der der Vorsitzende einen Arbeitsbericht zu geben hat.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte: wie § 14 Abs. 3, a und b, d und e.
3. Zur Einberufung der Mitgliederversammlung siehe: § 14 Abs. 2
4. Zur Beschlussfassung siehe: § 14 Abs. 4.
5. Alle grundsätzlichen Maßnahmen, die vom Vorstand gemäß § 10 Ziffer 6 getroffen werden, müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Das muß geschehen, wenn sie von mindestens 10 % der Mitglieder unter Darlegung der Gründe beantragt wird.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mit den Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers zu versehen ist.

## § 16 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung müssen auf der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung bzw. Hauptversammlung stehen und gelangen zur Beratung. Der Antrag muß auf der Tagesordnung ausdrücklich als Satzungsänderung bezeichnet werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen kann jedes Mitglied stellen. Sie sind mindestens 1 Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Beschlüsse über die Änderung der Satzungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

## § 17 Rechnungslegung

1. Der Schatzmeister ist verpflichtet, volle und genaue Rechnung zu führen.

2. Der Jahresabschluss ist für jedes Finanzjahr(= Kalenderjahr) zur Genehmigung vorzulegen.

## § 18 Die Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch 2 Rechnungsprüfer, die Von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Geschäftsführenden Vorstandes zu wählen ist.

## Abschnitt 4 : Sonstiges

### § 19 Veröffentlichungen

1. Zu aktuelle Problemen werden vom Landes- bzw. Bundesvorstand über die Geschäftsstelle Rundschreiben versandt.
2. Wichtige Mitteilungen, wie z. B. der Abschluss neuer Gebührenvereinbarungen, sind im offiziellen Organ des Verbandes widerzugeben.

### § 20 Auflösung

1. Ein Antrag zur Auflösung des Verbandes muß von mindestens  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Mitglieder gestellt werden und beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
2. Die Hauptversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sind.
3. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so müssen binnen 3 Wochen eine erneute Versammlung mit der gleichen Tagesordnung anberaumt werden. In diesem Falle ist die Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
4. Der den Verband auflösende Beschluss bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Form.
5. Bei der Auflösung des Verbandes beschließt die Versammlung, an wen das verbleibende Vermögen fallen soll.

### § 21 Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen können vom Vorstand vorgenommen werden.